

Infotext für Schülerinnen und Schüler



Cartoon: Michael Hüter

Keine Panik vor dem Doc

Viele Jahre arbeiten und dabei gesund bleiben – das will sicherlich jeder. Dafür muss man aber etwas tun: Erstens ein wenig selbst auf sich achten, zweitens die Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz beherzigen und drittens die Angebote des Betriebs nutzen, beispielsweise zur arbeitsmedizinischen Vorsorge.

Arbeitsmedizinische Vorsorge – das hört sich irgendwie bürokratisch und ein wenig abschreckend an. „Gar nicht wahr“, sagt Dr. med. Vera Stich-Kreitner. „Alle Beschäftigten sollten die Vorsorge beim Betriebsarzt als Chance sehen, sich über ihren eigenen Gesundheitszustand im Zusammenhang mit der Arbeit ein genaues Bild zu machen.“ Die Arbeitsmedizinerin arbeitet für die gesetzliche Unfallversicherung VBG und berät Betriebe zu allen Fragen rund um die Gesundheit am Arbeitsplatz.

Dr. Stich-Kreitner, wozu braucht man überhaupt eine arbeitsmedizinische Vorsorge?

Dr. Stich-Kreitner: In erster Linie um Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Erkrankungen vorzubeugen. Und das wollen doch sicherlich alle Beschäftigten, oder?

Welche sind das zum Beispiel?

Da gibt es einige. Nehmen wir die vielen Muskel- und Skeletterkrankungen, Lärmschwerhörigkeit, berufsbedingte Allergien, Hautkrankheiten und Atemwegserkrankungen. Und nicht zu vergessen die in den letzten Jahren vermehrt diagnostizierten psychischen Erkrankungen und Fehlbelastungsfolgen wie Burnout.

Lassen die sich wirklich vermeiden oder treten sie nicht nach vielen Berufsjahren sowieso auf?

Wenn man früh genug anfängt vorzubeugen – am besten schon in den ersten Berufsjahren und bevor es zu ersten arbeitsbedingten Gesundheitsstörungen gekommen ist –, hat man durchaus gute Chancen, auch Berufe mit gesundheitlichen Belastungen unbeschadet ausüben zu können.

Was genau wird bei der Vorsorge untersucht?

Das hängt natürlich von der geplanten Tätigkeit ab. Bei der Jugendarbeitsschutzuntersuchung, die vor Antritt des Ausbildungsverhältnisses durchgeführt werden muss, erfolgen in jedem Fall eine körperliche Untersuchung sowie weitere Checks wie Hör- und Sehtest. Will ein Jugendlicher zum

Beispiel Dachdecker werden, wird sich der Arzt sicherlich sein Muskel- und Skelettsystem genauer anschauen und prüfen, ob zum Beispiel Erkrankungen des Nervensystems vorliegen. Beides sollte bei dieser Berufswahl auf jeden Fall in Ordnung sein. Soll dagegen ein Beruf ergriffen werden, der hautbelastende Tätigkeiten beinhaltet – beispielsweise Friseur, Reinigungsfachkraft oder Metallarbeiter – wird man den Zustand der Haut genau untersuchen und nach einer gesundheitlichen Vorbelastung wie beispielsweise Neurodermitis fragen.

Handelt es sich nicht um die Jugendarbeitsschutzuntersuchung, sondern um eine arbeitsmedizinische Vorsorge im Betrieb, läuft das anders ab. Nehmen wir beispielsweise den Fall, jemand arbeitet hauptsächlich am Bildschirm. Hier führt der Betriebsarzt dann in der Regel eine Befragung des Beschäftigten und einen Sehtest durch, berät gegebenenfalls zu Sehhilfen und begutachtet bei Bedarf den jeweiligen Bildschirmarbeitsplatz.

Was geschieht mit den Ergebnissen einer solchen Untersuchung?

Die medizinischen Befunde werden vom Arzt dokumentiert und archiviert, die Ergebnisse werden nur dem Beschäftigten mitgeteilt. Der Arzt unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht. Das will ich an dieser Stelle ausdrücklich sagen: Der Arbeitgeber erfährt absolut nichts über etwaige Beschwerden oder gar Erkrankungen, es sei denn, der Beschäftigte möchte dies ausdrücklich. Da muss sich niemand Sorgen machen. Das ist gesetzlich verankert und der Arzt unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht. An den Arbeitgeber werden keine medizinischen Befunde weitergegeben und ohne Zustimmung des Arbeitnehmers auch keine Untersuchungsergebnisse.

Einige Betriebe oder Unternehmen bieten keine arbeitsmedizinischen Untersuchungen an, obwohl sie dazu verpflichtet sind. Was kann man dann machen?

Der Arbeitnehmer sollte zunächst den Vorgesetzten ansprechen und ihn gezielt nach diesen Untersuchungen fragen. Gibt es einen Betriebs- oder Personalrat, so kann man sich auch bei diesem nach den Untersuchungen erkundigen. Wenn gar nichts passiert, können sich Beschäftigte auch an die zuständige Berufsgenossenschaft oder die Gewerbeaufsicht wenden, die die Betriebe dann besuchen.

Muss man sich eigentlich untersuchen lassen?

Es gibt die so genannte Pflichtvorsorge, die ist ganz klar rechtsverbindlich. Zum Beispiel die Lärmvorsorge, wenn im Betrieb in ausgewiesenen Lärmbereichen gearbeitet wird. Die muss der Arbeitgeber veranlassen und jeder, der dort arbeitet, muss zumindest an einem Beratungsgespräch teilnehmen. Weiterführende Untersuchungen, Tests oder eventuell Laboruntersuchungen kann der Arbeitnehmer ablehnen. Aber warum sollte er das tun? Schließlich dienen



Foto Rimbach/Stich-Kreitner

Dr. med. Vera Stich-Kreitner arbeitet als Arbeitsmedizinerin bei der gesetzlichen Unfallversicherung VBG.

diese Untersuchungen doch nur seiner Gesunderhaltung. Und er kann ja sicher sein, dass sein Arbeitgeber nichts von den Ergebnissen erfährt. Meiner Ansicht nach gibt es keine nachvollziehbaren Gründe, diesen Untersuchungen, die ja zudem für den Beschäftigten kostenlos sind, nicht zuzustimmen.

Basiswissen arbeitsmedizinische Vorsorge

Alle Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen tragen per Gesetz die Verantwortung für die Gesunderhaltung ihrer Beschäftigten am Arbeitsplatz. Da die meisten Chefs aber keine Mediziner sind, bekommen sie bei der Vermeidung von Gesundheitsrisiken fachlichen Beistand von Betriebsärzten und -ärztinnen. Größere Unternehmen haben eigenes betriebsärztliches Personal, kleinere Betriebe holen sich Arbeitsmediziner oder Ärzte von externen arbeitsmedizinischen Diensten ins Haus.

Und das sind deren Hauptaufgaben:

- Über mögliche Gesundheitsgefahren aufklären und beraten, wie man sich schützen kann.
- Die Gefährdungen für die Gesundheit mit gezielter arbeitsmedizinischer Vorsorge überwachen und arbeitsbedingte Erkrankungen möglichst vorbeugen beziehungsweise frühzeitig erkennen.
- Gesundheitliche Risiken vermindern oder besser noch beseitigen und dem Betrieb dazu Lösungsvorschläge unterbreiten.
- Die Erste Hilfe organisieren.

Wer sich genauer über das Thema „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ informieren will, findet hier weitere Informationen: Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) 2019, https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a453-arbeitsmedizinischen-vorsorge.pdf?__blob=publicationFile&v=2